



ÄRZTEKAMMER  
FÜR WIEN

A-1010 Wien  
Weihburggasse 10-12  
Tel. (01) 51501/1219 DW  
Fax (01) 5126023/1219 DW  
@: recht@aekwien.at  
www.aekwien.at

## Rundschreiben an alle ÄrztInnen Wiens

Wien, am 29. März 2011

### Haftpflichtversicherung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit der 14. Ärztegesetz-Novelle im August 2010 wurde die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung für in Österreich freiberuflich tätige ÄrztInnen (niedergelassene ÄrztInnen, wie auch WohnsitzärztInnen) sowie Gruppenpraxen eingeführt.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung hat eine Mindestversicherungssumme von € 2 Mio für jeden Versicherungsfall, der durch die ärztliche Berufsausübung verursacht wurde, zu umfassen. Die Haftungshöchstgrenze pro einjähriger Versicherungsperiode beträgt bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH das 5-fache der Mindestversicherungssumme, bei sonstiger freiberuflicher Tätigkeit das 3-fache. Dies gilt gleichermaßen für Personen-, Sach- und (reine) Vermögensschäden.

Die Österreichische Ärztekammer hat gemeinsam mit dem Versicherungsverband Österreich eine Rahmenvereinbarung mit Mindestversicherungsbedingungen für ärztliche Berufshaftpflichtversicherungen erarbeitet. (siehe Anlage)

Nach Gesetz und Rahmenvereinbarung hat jede ärztliche Haftpflichtversicherung für freiberuflich tätige ÄrztInnen und Gruppenpraxen folgende Mindestversicherungsbedingungen zu enthalten:

- Mitversicherung von Vertretungen (z.B. wegen Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) sowie Dauervertretungen;
- Mitversicherung für in Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen tätige TurnusärztInnen;
- Mitversicherung von ärztlichem, nicht-ärztlichem Personal und FamulantInnen;
- Umfassende Nachdeckung nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit bzw. vorübergehender Einstellung der ärztlichen Tätigkeit;
- Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes, d.h. für schulärztliche, amtsärztliche, gemeindeärztliche, distrikts-, kreis- und sprengelärztliche Tätigkeit;
- Mitversicherung von Bestand und Betrieb einer Hausapotheke;

- Versicherungsschutz für gutachterliche Tätigkeit (Atteste, Zeugnisse, etc.), ausgenommen ist die Tätigkeit als gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r;
- Mitversicherung von ärztlicher Tätigkeit bei organisierten Rettungseinsätzen sowie in Vereinen;
- Versicherung von Schadenersatzverpflichtungen aufgrund von weltweiten Erste-Hilfe-Leistungen;

Angestellte ÄrztInnen, welche einer freiberuflichen ärztlichen (Neben)tätigkeit nachgehen (z.B. Erstellung von Privatgutachten, Tätigkeit auf Basis eines freien Dienstvertrags oder Werkvertrags) sind ebenso verpflichtet eine Haftpflichtversicherung nach dem Ärztegesetz abzuschließen und nachzuweisen. Ausnahmen bestehen insofern, als eine Vertretungstätigkeit bereits vom Versicherungsschutz des Vertretenen umfasst ist oder bereits eine anderweitige gesetzliche Haftpflichtversicherung besteht (z.B. aufgrund der Tätigkeit als gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r).

Hinweis: Turnusärzte und angestellte Ärzte, die „nur“ im Rahmen ihrer Anstellung tätig sind oder ausschließlich neben ihrer Anstellung Vertretungstätigkeiten nachgehen, gerichtlich beeidete Sachverständige sind oder Sonderklasseeinnahmen im Rahmen ihrer Anstellung haben, müssen keine verpflichtende Haftpflichtversicherung haben. Die Ärztekammer für Wien rät jedoch auch für diese Fälle zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (diese muss jedoch nicht den gesetzlichen Kriterien entsprechen).

Die Versicherungen sind verpflichtet, der Ärzteliste-führenden Österreichischen Ärztekammer im Wege der Länderärztekammern das Bestehen bzw. den Abschluss einer den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Haftpflichtversicherung längstens **bis zum 19. August 2011** zu melden.

Abschließend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass kraft Gesetz fachspezifische Prämien zu berücksichtigen sind und die Höhe der Versicherungsprämie letztlich in der freien Disposition des Versicherungsunternehmens und des/der Arztes/Ärztin liegt.

Die Ärztekammer für Wien wird jedoch innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Tarifübersicht von gängigen Versicherungen publizieren, um Ihnen ein paar Anhaltspunkte hinsichtlich der marktüblichen Konditionen zu geben.

Hinweis: Warten Sie mit einer Anpassung Ihrer Haftpflichtversicherung, bis wir eine aktuelle Tarif- und Angebotsübersicht publiziert haben, damit Sie einen Überblick haben, welche Angebote es am Markt gibt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

MR Dr. Walter Dorner  
Präsident